



Benutzungsordnung des Windelcontainers der Gemeinde Schiffweiler

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schiffweiler stellt auf dem Grundstück der Grüngutannahmestelle (Gemarkung Stennweiler, Flur 5, Flurstück 117/7, Postadresse: Herrengarten, 66578 Schiffweiler) einen Abfallcontainer zur kostenlosen Entsorgung von Windeln bereit.
- (2) Die Nutzung des Windelcontainers ist nur Bürgern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Schiffweiler gestattet. Der Erstwohnsitz ist durch Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Nutzung gilt für Familien bzw. Erziehungsberechtigte mit Kleinkindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gegen Vorlage einer Geburtsurkunde und für Personen mit Bedarf an Windel- oder Inkontinenzversorgung gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes. Dieses Attest ist längstens zwei Jahre gültig. Ebenso nutzungsberechtigt sind Tageseltern sowie Pflegeeltern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Schiffweiler, gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (4) Die Nutzungsberechtigung ist bei der Entsorgung von Windeln auf der Grüngutannahmestelle dem Betriebspersonal vor Ort in Form eines Benutzungsausweises vorzuzeigen. Der Benutzungsausweis kann im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler beantragt werden.
- (5) Eine kommerzielle Nutzung z.B. durch Pflegedienste, Altenheime oder Träger von Einrichtungen ist ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen nur Windeln und Stomabeutel im Container entsorgt werden. Die Kontrolle obliegt dem Betriebspersonal vor Ort. Bei einer Zuwiderhandlung erfolgt der Entzug der Nutzererlaubnis.

§ 2 Definition

- (1) Unter Windeln im Sinne dieser Benutzungsordnung werden Windeln für Säuglinge und Kleinkinder, sowie Inkontinenzwindeln für Pflegebedürftige verstanden.
- (2) Unter Stomabeutel werden medizinische Auffangbeutel verstanden, die Stuhl und Urin bei Menschen mit künstlichem Darmausgang oder Blasen Ausgang auffangen.

§ 3 Anlieferbedingungen

- (1) Die Entsorgung von Windeln ist nur während der Öffnungszeiten der Grüngutannahmestelle erlaubt.

(2) Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

März bis Oktober:	Mittwochs:	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitags:	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Samstags:	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
November, Dezember, Februar:	Mittwochs:	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitags:	geschlossen
	Samstags:	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Januar	Komplett geschlossen, keine Windelanlieferungen möglich	

- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten Grüngutannahmestelle und die Benutzung des Windelcontainers untersagt.
- (4) Die Ablage von Windeln außerhalb der Grüngutannahmestelle ist strengstens untersagt.
- (5) Die Windeln sind in auslaufsicheren, reißfesten und durchsichtigen Abfallsäcken anzuliefern.
- (6) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Grüngutannahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grüngutannahme auf der Grüngutannahmestelle der Gemeinde Schiffweiler entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Es wird keine Haftung für Unfälle bei der Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen übernommen.
- (3) Bei Einschränkung der Kapazität des Windelcontainers steht dem Benutzer kein Anspruch auf Entsorgung der Windeln oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Werden angelieferte Abfälle vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2026 in Kraft.